

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) hat der Stadtrat Leinefelde-Worbis am 13.12.2004 nachstehende Satzung beschlossen.

ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt in der Stadt Leinefelde-Worbis die Aufwandsentschädigung

1. des Stadtbrandinspektors sowie seiner ständigen Vertreter,
2. der Wehrführer sowie ihrer ständigen Vertreter,
3. der Jugendfeuerwehrwarte,
4. der Feuerwehrangehörigen, die verantwortlich für die Wartung und Pflege der Feuerwehrtechnik sind,

soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

§ 2 Grundsatz

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3 Form der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

§ 4 Erstattung besonderer Aufwendungen

- (1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:
 1. der Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG;
 2. bei dienstlicher Benutzung des privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlussgebühren.
- (2) Reisekosten sind nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen zu berechnen.

§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung (§ 4) wird monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 6 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Höhe der Aufwandsentschädigung

§ 7 Aufwandsentschädigung des Stadtbrandinspektors

Die monatliche Aufwandsentschädigung des Stadtbrandinspektors besteht aus einem Betrag von 90.00 €.

Seine Stellvertreter erhalten, soweit sie keine andere Tätigkeit in der Wehr ausüben für die Entschädigung gezahlt wird, einen monatlichen Betrag von 30.00 €.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart als Vertreter der Jugendfeuerwehren erhält, soweit er nicht Jugendfeuerwehrwart eines Ortsteils ist, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25.00 €.

§ 8 Aufwandsentschädigung des Wehrführers und Führers mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind sowie ihrer ständigen Vertreter

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Wehrführers und des Führers mit Aufgaben die denen des Wehrführers vergleichbar sind, beträgt in den Ortsteilen:

Leinefelde, Worbis	Wehrführer	75.00 €
	Stellv. Wehrführer	37.50 €
Beuren, Birkungen	Wehrführer	45.00 €
	Stellv. Wehrführer	22.50 €
Breitenbach, Breitenholz, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Wintzingerode	Wehrführer	40.00 €
	Stellv. Wehrführer	20.00 €

**§ 10 Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden
(§ 14 Abs. 4 ThürBKG)**

- (1) Die Aufwandsentschädigung des Jugendwartes beträgt monatlich 25.00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung des Gerätewartes beträgt monatlich 25.00 €.

DRITTER ABSCHNITT
Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 11.01. 2005

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 13.12.2004 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 06.01. 2005, Az: 15.21, die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, genehmigt.
3. Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, wurde in den Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ und „Thüringer Landeszeitung“ am 17.01.2005 öffentlich bekannt gemacht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(Siegel)